

RS Vwgh 1987/9/21 87/10/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1987

Index

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG 1986 §25 Abs1;

SchUG 1986 §25 Abs2;

Rechtssatz

Ausgangspunkt und - dies unter Beachtung der spezifischen Anforderungen der besuchten Schulart - Grundlage der gem § 25 Abs 2 lit c SchUG zu erstellenden Prognose sind nur die Leistungen an sich (so bereits das E vom 11.11.1984, 85/10/0096, VwSlg 11935 A/1984), nicht jedoch auch Umstände, welche diese Leistungen in negativer Weise zu beeinflussen geeignet sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100073.X01

Im RIS seit

28.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at